

Fernwärmeliefervertrag (bitte zurück an die EnBW AG)

Wohnungen/Nutzungseinheiten

EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG



Lieferadresse (Verbrauchsstelle)

Kundennummer	Vertragskonto (bisher)	Netznummer	
Anlagennummer 1	Zählernummer 1	Anlagennummer 2	Zählernummer 2
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	

Vertrieb Fernwärme & Wasser (T-BMF)
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Telefon +49 721 725-86529
info.fernwaerme@enbw.com
www.enbw.com/fernwaerme

Fernwärme-anschluss

kW Anschlusswert (max. vertragliche Wärmeleistung)	l/h Daraus abgeleiteter Heizwasservolumenstrom (HWVS)	--- °C Max. Fernwärme-Vorlauftemperatur	55 °C Max. Fernwärme-Rücklauftemperatur
--	---	---	---

Kunde

Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Kunden)

E-Mail	E-Mail
Telefon-Nr. / Mobil-Nr.	Telefon-Nr. / Mobil-Nr.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

EnBW-Mandatsreferenz (wird vom Versorgungsunternehmen ausgefüllt)	Gläubiger Identifikationsnummer von EnBW
---	--

Kontoinhaber

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kunde	Rechnungsempfänger

IBAN

--

Ich ermächtige widerruflich die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), Zahlungen vom Konto mit obiger IBAN mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von EnBW auf dem Konto mit obiger IBAN gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des/der Zahlungspflichtigen vereinbarten Bedingungen.

Vertragslaufzeit & Vertragsabwicklung

Vertragsbeginn ist der XX.XX.XXXX. Für diesen Vertrag wird eine Erstlaufzeit bis zum XX.XX.XXXX vereinbart. Wird dieser Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils 12 Monate als stillschweigend vereinbart. Die Vertragsabwicklung erfolgt überwiegend digital (Telefon, E-Mail, Kundenportal). Der Kunde stimmt zu, dass EnBW zur Vertragserfüllung die oben angegebenen Kontaktmöglichkeiten verwenden darf. Die Widerrufserklärung und die Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit meinem Fernwärmevertrag habe ich erhalten.

Besondere Regelungen für Wohnungen, die über gemeinsame Fernwärme-Hausstationen beliefert werden

Die Belieferung erfolgt über eine für mehrere Nutzungseinheiten gemeinsam genutzte Fernwärme-Hausstation und Wärme-Zuleitungen im Gebäude. Dem Kunden ist bekannt, dass die Fernwärme-Belieferung nur erfolgen kann, wenn der betriebsbereite Zustand dieser Infrastruktur gegeben ist, für die der Gebäudeeigentümer verantwortlich ist.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags und werden von den Vertragspartnern durch Unterzeichnung dieses Vertrags vereinbart:

- Anlage 1 Allgemeine Bestimmungen für Fernwärmeverträge der EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- Anlage 2 Preisbestimmungen für den Fernwärmeliefervertrag EnBW Comfort Heat - Region Stuttgart
- Anlage 3 Bei Vertragsabschluss gültiges Preisblatt EnBW Comfort Heat - Region Stuttgart
- Anlage 4 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) - in der jeweils gültigen Fassung

Ort, Datum	Unterschrift Kunde	Bei abw. Rechnungsempfänger: Unterschrift SEPA-Mandat	Stuttgart, Datum	i.A. Kundenbetreuer EnBW Energie Baden-Württemberg AG
------------	--------------------	--	------------------	--

Fernwärmeliefervertrag (für Ihre Unterlagen) Wohnungen/Nutzungseinheiten EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG



Lieferadresse (Verbrauchsstelle)

Kundennummer	Vertragskonto (bisher)	Netznummer	
Anlagennummer 1	Zählernummer 1	Anlagennummer 2	Zählernummer 2
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	

Vertrieb Fernwärme & Wasser (T-BMF)
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Telefon +49 721 725-86529
info.fernwaerme@enbw.com
www.enbw.com/fernwaerme

➤ Fernwärme-anschluss

kW Anschlusswert (max. vertragliche Wärmeleistung)	l/h Daraus abgeleiteter Heizwasservolumenstrom (HWVS)	--- °C Max. Fernwärme-Vorlauftemperatur	55 °C Max. Fernwärme-Rücklauftemperatur
--	---	---	---

Kunde

Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Kunden)

E-Mail	E-Mail
Telefon-Nr. / Mobil-Nr.	Telefon-Nr. / Mobil-Nr.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

EnBW-Mandatsreferenz (wird vom Versorgungsunternehmen ausgefüllt)	Gläubiger Identifikationsnummer von EnBW
---	--

➤ Kontoinhaber

<input type="checkbox"/> Kunde	<input type="checkbox"/> Rechnungsempfänger
-----------------------------------	--

➤ IBAN

--

Ich ermächtige widerruflich die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), Zahlungen vom Konto mit obiger IBAN mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von EnBW auf dem Konto mit obiger IBAN gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des/der Zahlungspflichtigen vereinbarten Bedingungen.

Vertragslaufzeit & Vertragsabwicklung

Vertragsbeginn ist der XX.XX.XXXX. Für diesen Vertrag wird eine Erstlaufzeit bis zum XX.XX.XXXX vereinbart. Wird dieser Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils 12 Monate als stillschweigend vereinbart. Die Vertragsabwicklung erfolgt überwiegend digital (Telefon, E-Mail, Kundenportal). Der Kunde stimmt zu, dass EnBW zur Vertragserfüllung die oben angegebenen Kontaktmöglichkeiten verwenden darf. Die Widerrufserklärung und die Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit meinem Fernwärmevertrag habe ich erhalten.

Besondere Regelungen für Wohnungen, die über gemeinsame Fernwärme-Hausstationen beliefert werden

Die Belieferung erfolgt über eine für mehrere Nutzungseinheiten gemeinsam genutzte Fernwärme-Hausstation und Wärme-Zuleitungen im Gebäude. Dem Kunden ist bekannt, dass die Fernwärme-Belieferung nur erfolgen kann, wenn der betriebsbereite Zustand dieser Infrastruktur gegeben ist, für die der Gebäudeeigentümer verantwortlich ist.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags und werden von den Vertragspartnern durch Unterzeichnung dieses Vertrags vereinbart:

- Anlage 1 Allgemeine Bestimmungen für Fernwärmeverträge der EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- Anlage 2 Preisbestimmungen für den Fernwärmeliefervertrag EnBW Comfort Heat - Region Stuttgart
- Anlage 3 Bei Vertragsabschluss gültiges Preisblatt EnBW Comfort Heat - Region Stuttgart
- Anlage 4 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) - in der jeweils gültigen Fassung

Ort, Datum	Unterschrift Kunde	Bei abw. Rechnungsempfänger: Unterschrift SEPA-Mandat	Stuttgart, Datum	i.A. Kundenbetreuer EnBW Energie Baden-Württemberg AG
------------	--------------------	--	------------------	--

Anlage 1

Allgemeine Bestimmungen



Für Fernwärmeverträge
der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen

Für Fernwärmeverträge der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

1 Mit wem kommt der Vertrag zustande?

- 1.1 EnBW schließt den Fernwärmeliefervertrag nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten oder dem Nießbraucher („**Inhaber**“) ab. Beim Abschluss eines Fernwärmeliefervertrags mit der Hausverwaltung der zu versorgenden Liegenschaft ist die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers vorzulegen. Fernwärmelieferverträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft als Inhaber abgeschlossen.
- 1.2 Fernwärmelieferverträge mit Wohnungsnutzern können nur abgeschlossen werden, wenn der Inhaber des Gebäudes mit EnBW einen separaten **Fernwärme Gebäudeanschluss- und Versorgungsvertrag** abgeschlossen hat und von EnBW installierte Messeinrichtungen zur Abrechnung der einzelnen Nutzungseinheiten bereits bestehen.

2 Was ist Gegenstand des Vertrags?

- 2.1 EnBW stellt dem Kunden an der auf dem Vertragsdeckblatt angegebenen Lieferadresse Fernwärme aus ihrem Heizwassernetz bereit.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf in Höhe des **Anschlusswerts** (vgl. Vertragsdeckblatt) aus dem Fernwärmenetz der EnBW zu decken und die in **Anlage 2 „Preisbestimmungen“** zu diesem Vertrag vereinbarten Entgelte zu entrichten.
- 2.3 Der Kunde stellt sicher, dass an der Liefergrenze/Wärmetauscher die maximale Fernwärmerücklauftemperatur (vgl. Vertragsdeckblatt) nicht überschritten wird (zur Liefergrenze vgl. vgl. **Anhang 1, Abbildung 3 „Verantwortung EnBW für die Wärmelieferung“** der „**Technische Anschlussbedingungen für die Versorgung in der Region Stuttgart aus den Fernwärmenetzen der EnBW Energie Baden-Württemberg AG**“ („TAB“)).

3 Was wird geliefert und welcher Anschlusswert wird zur Wärmeversorgung bereitgestellt?

- 3.1 Der Wärmeträger ist **Heizwasser**. EnBW stellt es dem Kunden an der Liefergrenze in der Kundenanlage (vgl. **TAB Anhang 1, Abbildung 3**) zur Verfügung, damit ihm der Kunde die zur Versorgung bereitgestellte Wärme entzieht. Die entzogene Wärme wird über eine Messeinrichtung gemessen. Die Messeinrichtung und das Heizwasser stehen im Eigentum der EnBW. Die Messeinrichtung darf nur von EnBW ausgetauscht werden. Der Kunde stellt sicher, dass keine unbefugten Handlungen an den Messeinrichtungen durchgeführt werden. Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen werden.
- 3.2 Der Betrieb des Fernwärmenetzes, insbesondere Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen erfolgt nach den in den TAB definierten technischen Parametern für die auf dem Vertragsdeckblatt angegebene Netznummer.
- 3.3 Die Kundenanlage umfasst die Anlagen nach der **Hauptabsperreinrichtung** (vgl. **TAB Anhang 1, Abbildung 1, „Liefergrenze Anlagenteile Hausanschlussleitung der EnBW / des Kunden“**). Die Lieferung und der Einbau der Kundenanlage erfolgen auf Kosten des Kunden durch eine von ihm beauftragte Heizungsfirma. Der Kunde ist für Betrieb, Wartung, Reparatur und gegebenenfalls Erneuerung seiner Kundenanlage verantwortlich.
- 3.4 Der Hausanschluss endet an den Hauptabsperreinrichtungen im Gebäude (vgl. **TAB Anhang 1, Abbildung 2 „Eigentum der EnBW / des Kunden“**).
- 3.5 Der **Anschlusswert** ist die vertraglich vereinbarte und abrechnungsrelevante Wärmeleistung

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen

Für Fernwärmeverträge der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

(in kW) an der Liefergrenze (vgl. TAB Anhang 1, Abbildung 1). Der Anschlusswert wird durch den Kunden ermittelt. Der vom Kunden genannte **Anschlusswert entspricht dem ausschließlich während der Heizperiode maximalen Lieferumfang** an Fernwärme. EnBW hat keine Beratungspflicht im Hinblick auf die Festlegung des Anschlusswerts an der Hausstation.

- 3.6 Für die Einstellung der vertraglichen Leistung an der Hausstation wird auf Basis der vertraglichen jeweils maximalen Fernwärme-Vor- und Rücklauftemperatur der **Heizwasservolumenstrom (HWVS)** in Liter pro Stunde berechnet (vgl. Vertragsdeckblatt). Der HWVS berechnet sich wie folgt:

$$HWVS \text{ (Liter/Stunde)} = \frac{\text{Anschlusswert [gem. Vertragsdeckblatt] in kW} \times 860}{[\text{max. FW} - \text{Vorlauftemperatur}] - [\text{max. FW} - \text{Rücklauftemperatur}]}$$

Der HWVS wird von EnBW technisch eingestellt und verplombt. Die Einstellung des HWVS darf nur von EnBW verändert werden.

4 Was ist bei der Inbetriebsetzung und vom Kunden gewünschter Änderungen zu beachten?

- 4.1 **Änderungen**, wie z.B. Erweiterungen des Hausanschlusses, dauerhafte Stilllegungen bzw. Rückbau des Hausanschlusses oder Anpassungen des vertraglichen Anschlusswerts sind bei EnBW rechtzeitig unter Verwendung der in den TAB bereitgestellten Vordrucke in Textform anzumelden.
- 4.2 Bei derartigen Änderungen entstehende Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß **Anlage 2 Ziffer 9** und – falls Umbau erforderlich – zusätzlich nach Aufwand pro Umstellvorgang berechnet. Im Übrigen gilt **§ 12 AVBFernwärmeV (vgl. Anlage 4)**.
- 4.3 Eine Anpassung des vertraglichen Anschlusswerts kann einmal jährlich erfolgen. Sie kann nur im Rahmen der technischen Grenzen der Fernwärmeversorgungsanlagen der EnBW, der Kundenanlage und der Hausanschlussleitung gewährt werden. Eine Leistungsreduzierung begründet keinen Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung des vom Kunden zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Kundenanlage gezahlten Anschlusskostenbeitrags.
- 4.4 Wenn der Kunde die Stilllegung seiner Kundenanlage veranlasst, trägt der Kunde alle Kosten für die **Verkehrssicherung der Hausanschlussleitung** und der Kundenanlage. Auch nach Stilllegung der Kundenanlage steht die Hausanschlussleitung weiterhin unter Druck und ist mit dem Fernwärmenetz verbunden. Der Kunde stellt entsprechend sicher, dass alle Pflichten zur Verkehrs- und Betriebssicherung erfolgen und keine unbefugten Handlungen an den Absperrarmaturen durchgeführt werden.
- 4.5 Die **Inbetriebsetzung der Kundenanlage** kann von der Bezahlung des vertraglich separat geregelten Anschlusskostenbeitrags abhängig gemacht werden.
- 4.6 Soll ein Neukunde aus einer bereits in Betrieb befindlichen Kundenanlage beliefert werden, wird das Datum der Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf den Belieferungsbeginn des Fernwärmeliefervertrags festgelegt. Bis zum Nachweis, dass die Kundenanlage die Anforderungen der TAB erfüllt, erfolgt die Wärmelieferung unter Vorbehalt. **Anwendbar sind die jeweils zum Zeitpunkt des Belieferungsbeginns des Neukunden (vgl. Vertragsdeckblatt) gültigen TAB.**

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen

Für Fernwärmeverträge der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

5 Welche Preisbestandteile gibt es und welche Leistungen werden erbracht?

- 5.1 Das für die Fernwärmeversorgung vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen **Jahresleistungspreis** („LP“) und einem verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis** („AP“) zusammen. Die Preise ändern sich anhand der in **Anlage 2** aufgeführten **Preisänderungsklauseln**.
- 5.2 Der LP deckt die **Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistung** gemäß **Ziffer 3.5**, sowie den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen ab. Der LP ist ab dem auf dem Vertragsdeckblatt vereinbarten **Vertragsbeginn** zu entrichten. Er ist unabhängig davon zu zahlen, ob und wie oft während der jeweiligen Abrechnungsperiode die vertragliche Leistung vom Kunden tatsächlich abgerufen wurde.
- 5.3 Der AP wird für die an der Messeinrichtung der Haustation **gemessene Wärmemenge** des Kunden erhoben.
- 5.4 EnBW ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mängelanzeige bei Nichteinhaltung (Überschreitung) der vertraglichen Rücklauftemperaturen (vgl. Vertragsdeckblatt) gemäß **Anlage 2, Ziffer 3.3** den Überschreibungsbetrag auf die nicht abgenommene Leistung vom Kunden zu verlangen.
- 5.5 Der LP ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Sperrung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß **§ 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV** ab Inbetriebsetzung der Kundenanlage fällig. Beginnt oder endet der Vertrag innerhalb eines Abrechnungszeitraums so wird der LP zeitanteilig (tagesweise) berechnet.
- 5.6 Der AP wird auf Basis der Zählerstände und der Entgelte gemäß **Anlage 2** abgerechnet. So lange nichts anderes vereinbart ist, wird jährlich abgerechnet. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresendabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen fällig. Zu Beginn eines Abrechnungsjahres erhält der Kunde von EnBW hierfür einen Abschlagsplan.

6 Was müssen Sie zu fernauslesbaren Messeinrichtungen und zur Abrechnung wissen?

- 6.1 Der Gesetzgeber schreibt vor, grundsätzlich zur Messung und Abrechnung **fernauslesbare Messeinrichtungen** einzusetzen. Die erfassten **Verbrauchsdaten** dienen der **Abrechnung**, der **Feststellung von Energieeffizienzpotenzialen** bei der Fernwärmeversorgung, der **Feststellung von Versorgungsunterbrechungen** des Kunden, der **Einhaltung der Temperaturvorgabe** nach **Ziffer 2.3** sowie zur Übermittlung vom **Betriebszustand der Messeinrichtungen**. Mit den Messeinrichtungen werden diese Daten kontinuierlich **gemessen und verschlüsselt** an EnBW übermittelt. EnBW ist berechtigt, die Daten für obenstehende Zwecke zu übermitteln, zu speichern, zu verarbeiten und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte einzuschalten.
- 6.2 Für die fernausgelesenen Messeinrichtungen erhält EnBW die Möglichkeit, an einer geeigneten Stelle im Gebäude ein Kommunikationsgerät für die Datenfernübertragung der von der Messeinrichtung gemäß **Ziffer 6.1** erfassten Werte zu installieren und zu betreiben.
- 6.3 Für den Betrieb des Kommunikationsgerätes ist eine Signalstärke von 10 ASU¹ notwendig. Im Bedarfsfall kann EnBW in Abstimmung mit dem Kunden Maßnahmen zur Verbesserung der Signalqualität vornehmen (z.B. Montage einer Außenantenne).
- 6.4 Der Kunde kann kostenfrei einen passwortgeschützten Zugang zum **Kundenportal**

¹ Arbitrary strength unit

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen

Für Fernwärmeverträge der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

beantragen. Dort kann er seine fernausgelesenen monatlichen Verbräuche einsehen. Die Datenübermittlung erfolgt **verschlüsselt über das https-Protokoll**. Für den Zugang zum Kundenportal benötigt der Kunde einen Internetzugang sowie einen Internet-Browser mit Freischaltung für sogenannte Java-Applets.

- 6.5 EnBW übermittelt die **Verbrauchsdaten** wie sie vom Funksystem vor Ort übertragen werden. Die Aktualisierung der Verbrauchsdaten bzw. deren Abruf durch den Kunden im Kundenportal ist erst möglich, wenn die Daten an EnBW übermittelt worden sind.
- 6.6 Die diesem Vertrag zugrundeliegenden „**Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit Ihrem Fernwärmevertrag**“ können auf den Internetseiten der EnBW unter <https://www.enbw.com/service/datenschutz/vertraege-services> abgerufen werden.

7 Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

- 7.1 Der Kunde hat EnBW oder dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW den Zutritt zu seinem Grundstück und nach vorheriger Benachrichtigung seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der **AVBFernwärmeV** erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 7.2 Sollte es aus den unter **Ziffer 7.1** genannten Gründen erforderlich sein, die Räume eines Dritten, z. B. eines Mieters zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, EnBW und deren Beauftragten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

8 Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

- 8.1 EnBW ist berechtigt, diese **Allgemeinen Bestimmungen** sowie die **TAB** durch **öffentliche Bekanntgabe** zu ändern. Für Preisänderungsklauseln gilt **Ziffer 8** der Anlage 2.
- 8.2 Wird durch **Gesetze** oder sonstige **Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen, Abgaben, Steuern** oder sonstige **öffentliche Abgaben**, die nach Vertragsabschluss ergehen oder eingeführt werden, die Erzeugung, die Fortleitung oder die Abgabe von Fernwärme verteuert oder verbilligt, so verändern sich die in den Preisbestimmungen genannten Preise dieses Vertrags anteilig von dem Zeitpunkt an, an dem sich die Verteuerung bzw. Vergünstigung auswirkt. Dies gilt auch für Umlagen oder ähnliche durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen vorgegebenen Belastungen, z.B. Belastungen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.
- 8.3 Ändern sich die **wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse** gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für EnBW oder den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Eine Anpassung ist schriftlich zu verlangen. Sie wirkt nicht über den Zeitpunkt zurück, zu dem das Verlangen gestellt worden ist.

9 Wie können Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

- 9.1 EnBW erklärt sich bereit, an **Streitbeilegungsverfahren** der Universalschlichtungsstelle teilzunehmen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht für EnBW nicht. Zur Beilegung von Streitigkeiten

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen

Für Fernwärmeverträge der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

kann ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Fernwärmevertrieb der EnBW (info.fernwaerme@enbw.com) einbezogen ist und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 795 79 40; Fax: 07851 / 795 79 41

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Internet: www.universalschlichtungsstelle.de

10 Was ist zur Haftung geregelt?

- 10.1** Für Schäden durch die Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung haftet EnBW gemäß **§ 6 AVBFernwärmeV**. Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass seine Mieter gegenüber der EnBW aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in **§ 6 AVBFernwärmeV** vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der EnBW berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
- 10.2** In den von **§ 6 AVBFernwärmeV** nicht geregelten Fällen haftet EnBW und ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften EnBW und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 10.3** Die **gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz** bleibt unberührt. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet EnBW nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des **§ 2 Haftpflichtgesetz**.

11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass dieser Vertrag im Übrigen gültig bleibt, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.d. **§ 14 BGB** ist. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die ungültigen Bestimmungen bzw. zur Auffüllung der Lücke, durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen bzw. zu schließen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Anlage 2

Preisbestimmungen

A thick, horizontal orange bar with rounded ends, positioned below the title.

Für die folgenden Verträge:

Fernwärmeliefervertrag
EnBW Comfort Heat - Region Stuttgart

Fernwärme Gebäudeanschluss- und Versorgungsvertrag
EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärmeliefervertrag Wohnungen/Nutzungseinheiten
EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Preisbestimmungen

Fernwärmeliefervertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärme Gebäudeanschluss- und Versorgungsvertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärmeliefervertrag Wohnungen/Nutzungseinheiten EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

1 Wie setzt sich der Fernwärmepreis zusammen und wie ändern sich die Preise während der Vertragslaufzeit?

- 1.1 Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Jahresleistungspreis („LP“), einem Leistungspreis 2 („LP2“) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis („AP“). LP und LP2 werden erhoben für den vertraglichen Anschlusswert, der an der Kundenanlage als Heizwasservolumenstrom eingestellt ist (vgl. Anlage 1 zum Vertrag, Ziffer 3.6). Der AP wird für die bezogene, an der Messeinrichtung gemessene Wärmemenge fällig.
- 1.2 Der LP wird kalenderjährlich zum 01.01. angepasst, der AP in jedem Quartal, also jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Kalenderjahres. Die Preise sind dem EnBW Preisblatt Fernwärme (vgl. Anlage 3, zu Beginn der Vertragslaufzeit gültiges Preisblatt EnBW Fernwärme) in der während der Vertragslaufzeit jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- 1.3 Die Preise werden nach den in den Ziffern 3, 5 und 6 vereinbarten Preisänderungsklauseln berechnet. Die jeweils anhand der Preisänderungsklauseln geänderten Preise sind Vertragsbestandteil. Der Kunde wird über jede Preisänderung in Textform informiert und erhält ein aktuelles Preisblatt. Die Berechnung der Preise gemäß Ziffer 3 und 6 ist der Information beigelegt.

2 Wie hoch ist der Jahresleistungspreis (LP) und der Leistungspreis 2 („LP2“) zum 01.01.2026?

- 2.1 Der LP wird ab dem auf dem Vertragsdeckblatt angegebenen Vertragsbeginn für den Anschlusswert in Euro pro Kilowatt (€/kW) je Kalenderjahr berechnet.
- 2.2 Der Kunde schuldet den LP unabhängig vom Wärmebezug oder der Sperrung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Der LP ist ab Inbetriebsetzung der Kundenanlage fällig, bei Bestandsanlagen ab dem auf dem Deckblatt des Fernwärmeliefervertrags angegebenen Datum. Beginnt oder endet der Vertrag innerhalb eines Abrechnungszeitraums, so wird der LP zeitanteilig (tagesweise) berechnet.
- 2.3 Der LP wird in Euro pro Kilowatt und pro Jahr ausgewiesen. Er wird für den vertraglich vereinbarten Anschlusswert in Leistungsscheiben erhoben. Der Jahresleistungspreis (LP₀) beträgt zum 01.01.2026 für

die ersten 50 kW:	111,41 € pro kW netto / 132,58 € brutto pro Jahr
die folgenden 51 bis 100 kW:	102,72 € pro kW netto / 122,24 € brutto pro Jahr
die folgenden 101 bis 300 kW:	101,28 € pro kW netto / 120,52 € brutto pro Jahr
die folgenden 301 bis 600 kW:	99,46 € pro kW netto / 118,36 € brutto pro Jahr
alle über 600 kW hinausgehenden kW:	96,97 € pro kW netto / 115,39 € brutto pro Jahr.

Preisbestimmungen

Fernwärmeliefervertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärme Gebäudeanschluss- und Versorgungsvertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärmeliefervertrag Wohnungen/Nutzungseinheiten EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

- 2.4 **LP2: Der vertragliche Anschlusswert** wird auf Basis der auf dem Vertragsdeckblatt angegebenen Spreizung zwischen der maximalen Fernwärme-Vorlauftemperatur und der maximalen Fernwärme-Rücklauftemperatur in den Heizwasservolumenstrom umgerechnet (vgl. Anlage 1, Ziffer 3.6). Werden über die Einstellung der Kundenanlage im Betrieb niedrigere Rücklauftemperaturen als auf dem Vertragsdeckblatt angegeben erreicht, erhält der Kunde die mit dieser **zusätzlichen** Temperaturspreizung verbundene **Wärmeleistung von EnBW unentgeltlich bereitgestellt**. Wird hingegen die auf dem Vertragsdeckblatt angegebene Rücklauftemperatur auch nach Aufforderung weiterhin überschritten, kann EnBW **für den hierdurch vertragswidrig nicht abgenommenen Teil der bereitgestellten Leistung zeitanteilig den Überschreitungsbetrag gemäß der Ziffern 3.2 und 3.3 verlangen**.

Hinweis: Die exakte hydraulische Einstellung des Wärmebedarfs der Kundenanlage durch den Heizungsinstallateur des Kunden und der störungsfreie Betrieb des Stellventils zur bedarfsgerechten Regulierung des primärseitigen Wasserdurchflusses sind für den effizienten Betrieb der Kundenanlage entscheidend. Beides stellt sicher, dass die vertragliche Temperaturspreizung in allen Betriebszuständen durch den Kunden eingehalten werden kann.

3 Wie werden der Jahresleistungspreis und der Leistungspreis 2 während der Vertragslaufzeit angepasst?

- 3.1 **Preisänderungsklausel für den Jahresleistungspreis (LP) und den LP2**
Zur Abbildung der mit der Wärmebereitstellung verbundenen **Fixkosten** ist der LP zu 50 % an den **Lohnindex (L)** und zu 50 % an den **Investitionsgüterindex (I)** gebunden. Ab 01.01.2027 berechnet sich der LP für jede Preisänderung gemäß **Ziffer 7.2** anhand folgender Formel:

$$LP (\text{€/kW}) = LP_0 \left(0,5 \frac{L}{L_0} + 0,5 \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

LP : Neuer Jahresleistungspreis (netto)

LP₀ : Basis-Jahresleistungspreis (netto) gemäß **Ziffer 2.3**

L : Neuer Lohn gemäß **Ziffer 7.4**

L₀ : Basis-Lohn gemäß **Ziffer 7.4**

I : Neuer Wert Index Investitionsgüter für den Jahresleistungspreis gemäß **Ziffer 7.5**

I₀ : Basiswert Investitionsgüter für den Jahresleistungspreis gemäß **Ziffer 7.5**.

- 3.2 Der LP2 für die zeitanteilig vertragswidrig nicht abgenommene Leistung beträgt 10 % des LP der höchsten vertraglichen Leistungsscheibe gemäß **Ziffer 2.3**:

$$LP2 \left(\frac{\text{€}}{\text{kW}} \right) = LP_{max} * \frac{0,1}{12}$$

Preisbestimmungen

Fernwärmeliefervertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärme Gebäudeanschluss- und Versorgungsvertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärmeliefervertrag Wohnungen/Nutzungseinheiten EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Darin bedeuten:

LP2 : zusätzlicher Monatsleistungspreis

LP_{max} : Leistungspreis der höchsten vertraglichen Leistungsscheibe gemäß Ziffer 2.3.

- 3.3 Für Monate, in denen im Tagesdurchschnitt die Rücklauftemperatur der Kundenanlage >60°C an mehr als 10 Tagen beträgt, wird der Überschreibungsbetrag, berechnet auf Basis dieser 10-Tages-Durchschnittstemperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf, zusätzlich fällig. Der Überschreibungsbetrag berechnet sich wie folgt:

$$\text{Überschreibungsbetrag (€)} = \left(\text{Anschlusswert} - \frac{\text{HWVS} * ([10 - \text{Tages} - \text{Durchschnittstemperaturdifferenz Vor} - \text{und Rücklauf}])}{860} \right) * \text{LP2}$$

4 Wie hoch ist der Arbeitspreis (AP) zum 01.01.2026?

- 4.1 Der AP wird für die am Zähler gemessene Wärmemenge berechnet. **Der AP wird in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ausgewiesen.** Zum 01.01.2026 beträgt der Basis-Arbeitspreis (AP₀) für jede bezogene Kilowattstunde 6,63 ct/kWh netto / 7,89 ct/kWh brutto.
- 4.2 Zur Abbildung der mit der Wärmebereitstellung verbundenen **variablen Kosten** ist der AP zu 40 % an die **Großhandelsmarktpreise Erdgas (EG)**, zu 25 % an den **Investitionsgüterindex (I)**, zu 10 % an die **Großhandelsmarktpreise für CO₂ (EP)** sowie als Erlös zu 25 % an die **Großhandelsmarktpreise Strom (S)** gebunden. Gleichzeitig ist der AP zu 50 % an den **Wärmepreisindex (WP)** gebunden. Der Wärmepreisindex (50 %) stellt das **Marktelement** dar, die Summe der anderen Referenzen (50 %) das **Kostenelement**

5 Wie hoch ist der Preis zum 01.01.2026 bei separat gemessener Trinkwassererwärmung?

- 5.1 Gemäß § 9 Ziffer 2 HeizkostenV berechnet sich der Arbeitspreis für über Wasserzähler erfasste Wärmelieferung zur Trinkwassererwärmung wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Preis Trinkwassererwärmung (€/m}^3\text{)} &= \text{AP} \times 2,5 \times V \times (\text{tw} - 10) \\ &= \text{AP} \times 2,5 \times 1 \times (60 - 10) \\ &= \text{AP} \times 125 \end{aligned}$$

Darin bedeuten:

AP : Neuer Arbeitspreis (netto)

V : gemessene Menge Warmwassers in Kubikmetern (m³)

tw : mittlere Temperatur des Warmwassers im Wasserspeicher in Grad Celsius (Annahme: 60 °C)

2,5 : in der Verordnung festgelegte Kennzahl zur Berücksichtigung der Wärmekapazität des Wassers und der Wärmeverluste.

$$\text{Preis Trinkwassererwärmung (€/m}^3\text{)} = \text{AP} \times 125$$

Preisbestimmungen

Fernwärmeliefervertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärme Gebäudeanschluss- und Versorgungsvertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärmeliefervertrag Wohnungen/Nutzungseinheiten EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Zum 01.01.2026 beträgt der Preis Trinkwassererwärmung 8,29 €/m³ netto / 9,87 €/m³ brutto. Der Preis Trinkwassererwärmung wird quartalsweise im gleichen Verhältnis angepasst, wie der Arbeitspreis gemäß Ziffer 4.

6 Wie wird der Arbeitspreis während der Vertragslaufzeit angepasst?

Der AP berechnet sich für jede Preisänderung gemäß Ziffer 7.3 mit folgender Formel:

$$AP \text{ (ct/kWh)} = AP_0 \left(\underbrace{0,4 \frac{EG}{EG_0} + 0,25 \frac{I}{I_0} + 0,1 \frac{EP}{EP_0} - 0,25 \frac{S}{S_0}}_{\text{Kostenelement (50\% Gewichtung)}} + \underbrace{0,5 \frac{WP}{WP_0}}_{\text{Marktelement (50\%)}} \right)$$

Darin bedeuten:

AP	: Neuer Arbeitspreis (netto)
AP ₀	: Basis-Arbeitspreis (netto) gemäß Ziffer 4.1
EG	: Neuer Wert Erdgas gemäß Ziffer 7.6
EG ₀	: Basiswert Erdgas gemäß Ziffer 7.6
I	: Neuer Index Investitionsgüter für den Arbeitspreis gemäß Ziffer 7.5
I ₀	: Basiswert Investitionsgüter für den Arbeitspreis gemäß Ziffer 7.5
EP	: Neuer Wert Emissionspreis gemäß Ziffer 7.7
EP ₀	: Basiswert Emissionspreis gemäß Ziffer 7.7
S	: Neuer Wert Strom gemäß Ziffer 7.8
S ₀	: Basiswert Strom gemäß Ziffer 7.8
WP	: Neuer Wert Wärmepreisindex gemäß Ziffer 7.9
WP ₀	: Basiswert Wärmepreisindex gemäß Ziffer 7.9

7 Indizes, Großhandelsmarktreferenzen und Basispreise

- 7.1 Die Berechnung der in den Preisänderungsklauseln verwendeten **Indizes** und **Großhandelsmarktreferenzen** erfolgt auf Basis monatlicher Durchschnittswerte. Die Berechnung der aktuellen Preisanpassung wird von einem **unabhängigen Dritten überprüft** und zur Information auf unserer Homepage veröffentlicht.
- 7.2 Die **Preisanpassung des LP** findet **jährlich** im **12-3-12-Rhythmus** statt: 12 Monate **Referenzzeitraum** gehen ein in die Berechnung des LP. Daran schließt sich die dreimonatige **Karenzzeit** an. Anschließend gilt der LP 12 Monate.
Beispiel: Der LP für den Anschlusswert im Kalenderjahr 2026 bildet sich aus den 12 Monatsdurchschnittswerten der Indizes gemäß Preisänderungsklausel (siehe Ziffer 3) des Zeitraums Oktober 2024 bis einschließlich September 2025.
- 7.3 Die **Preisanpassung des AP** findet quartalsweise im **3-3-3-Rhythmus** statt: 3 Monate **Referenzzeitraum** gehen ein in die Berechnung des AP. Daran schließt sich die dreimonatige **Karenzzeit** an. Anschließend gilt der **AP** 3 Monate.
Beispiel: Der AP für den Preisanpassungszeitraum 1. Quartal 2026 bildet sich aus den 3 Monatsdurchschnittswerten der Indizes gemäß Preisänderungsklausel (siehe Ziffer 6) des Zeitraums Juli bis einschließlich September 2025.

Preisbestimmungen

Fernwärmeliefervertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärme Gebäudeanschluss- und Versorgungsvertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärmeliefervertrag Wohnungen/Nutzungseinheiten EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

- 7.4 Der **Index Lohn** wird vom Statistischen Bundesamt quartalsweise veröffentlicht (www.destatis.de, Genesis Datenbank, Code WZ08-D 62221-0002 (Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen – Wirtschaftszweig Energieversorgung)).
L = neuer Lohn als arithmetischer Mittelwert der vier Quartale (4. Quartal des Vor-Vorjahres der Preisanpassung sowie 1. – 3. Quartal des Vorjahres der Preisanpassung).
L₀ = Basis-Lohn ist der arithmetische Mittelwert der vier Quartale (4. Quartal 2024 sowie 1.-3. Quartal 2025). **L₀ beläuft sich auf 116,63 Punkte (Basis 2020 = 100).**
- 7.5 Der **Index Investitionsgüter** wird vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlicht (www.destatis.de, Genesis Datenbank, Code 61241-0004, Merkmal: GP2019, Sonderpositionen Gewerbliche Produkte, GP-X008 Investitionsgüter).
I = Neuer Wert Index für Investitionsgüter ist
- für den **Leistungspreis** der arithmetische Mittelwert der Monate Oktober des Vorjahres der Preisanpassung bis einschließlich September des Vorjahres der Preisanpassung,
 - für den **Arbeitspreis** der arithmetische Mittelwert jeweils sechs Monate bis einschließlich vier Monate vor dem dreimonatigen Preisanpassungszeitraum.
- I₀ = Basiswert Index für Investitionsgüter ist
- für den **Leistungspreis** der arithmetische Mittelwert der Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025. **I₀ beläuft sich auf 117,38 Punkte (Basis 2021 = 100).**
 - für den **Arbeitspreis** der arithmetische Mittelwert der Monate Juli bis einschließlich September 2025. **I₀ beläuft sich auf 118,10 Punkte (Basis 2021 = 100).**
- 7.6 Die Großhandelsmarktreferenz **Erdgas** bildet sich aus den **monatlichen Durchschnittswerten** der **börsentäglichen** Abrechnungspreise des „EEX THE Natural Gas Quarter Future“ für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE).
EG = Neuer Wert Erdgas bildet die Preisentwicklung des im quartalsweisen Fernwärme-Preisanpassungszeitraum an die Kraftwerke zur Erzeugung von Fernwärme gelieferten Erdgases ab. EG wird hierzu mit dem arithmetischen Mittelwert der ausgewiesenen monatlichen Durchschnittswerte der börsentäglichen Abrechnungspreise dieses Gas-Quartalsprodukts, jeweils sechs Monate bis einschließlich vier Monate vor dem Preisanpassungszeitraum, indiziert.
EG₀ = Basiswert Erdgas ist der arithmetische Mittelwert der von Juli 2025 bis einschließlich September 2025 ausgewiesenen monatlichen Durchschnittswerte der börsentäglichen Abrechnungspreise des Gas-Quartalsprodukts 1. Quartal 2026. **EG₀ beträgt 35,70 €/MWh.**
- 7.7 Die Großhandelsmarktreferenz **CO₂** bildet sich aus den von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten **börsentäglichen Abrechnungspreisen** für **EU-Emissionsberechtigungen** (ECarbix).
EP = Neuer Wert Emissionspreis wird hierzu mit dem arithmetischen Mittelwert der **monatlichen Durchschnittswerte** der börsentäglichen Abrechnungspreise des ECarbix, jeweils sechs Monate bis einschließlich vier Monate vor dem Preisanpassungszeitraum, indiziert.
EP₀ = Basiswert Emissionspreis ist der arithmetische Mittelwert der von Juli 2025 bis einschließlich Ende September 2025 ausgewiesenen monatlichen Durchschnittswerte der börsentäglichen Abrechnungspreise des ECarbix. **EP₀ beträgt 72,27 €/t CO₂.**
- 7.8 Der aus der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung generierte Stromerlös wird über die monatlichen Durchschnittswerte der börsentäglichen Abrechnungspreise des „EEX German Power Base Quarter Future“ abgebildet.

Preisbestimmungen

Fernwärmeliefervertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärme Gebäudeanschluss- und Versorgungsvertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärmeliefervertrag Wohnungen/Nutzungseinheiten EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

S = Neuer Wert Strom bildet die Preisentwicklung des im quartalsweisen Fernwärme-Preis-anpassungszeitraums fälligen Strom-Quartalsprodukts ab. S wird hierzu mit dem arithmetischen Mittelwert der ausgewiesenen monatlichen Durchschnittswerte der börsentäglichen Abrechnungspreise dieses Strom-Quartalsprodukts, jeweils sechs Monate bis einschließlich vier Monate vor dem Preisadjustierungszeitraum, indexiert.

S₀ = Basiswert Strom ist der arithmetische Mittelwert der von Juli 2025 bis einschließlich September 2025 ausgewiesenen monatlichen Durchschnittswerte der börsentäglichen Abrechnungspreise des Strom-Quartalsprodukts 1. Quartal 2026. S₀ beträgt 94,45 €/MWh.

7.9 Der **Wärmepreisindex** wird vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlicht.

WP = Neuer Wert Wärmepreisindex ist der arithmetische Mittelwert der Monate sechs bis einschließlich vier vor der Preisadjustierung. Quelle: www.destatis.de, Genesis Datenbank, Code 61111-0006, Merkmal: Verwendungszwecke des Individualkonsums Sonderpositionen, CC13-77.

WP₀ = Basiswert Wärmepreisindex ist der Mittelwert der Monate Juli 2025 bis einschließlich September 2025. **WP₀ entspricht 165,57 Punkten (Basis 2020 = 100).**

7.10 Die in Ziffer 7.4 bis 7.9 genannten Preise und Indizes werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

7.11 Allen Entgelten wird die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zugerechnet.

7.12 Sind für eine der in Ziffer 7.4 bis 7.9 genannten Bezugsgrößen (Lohn, Investitionsgüter, Erdgas, CO₂, Wärmepreisindex, Strom) keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

7.13 Sollten die Bezugsgrößen nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahekommende, von EnBW festzusetzende neue Bezugsgrößen. Um die Auswirkungen neuer Bezugsgrößen auf das Ergebnis der Preisadjustierung unter Verwendung der bisherigen Bezugsgrößen möglichst neutral zu halten, kann erforderlich werden, auch die zugrunde liegenden Basispreise anzupassen. Die Berechnung neuer Bezugsgrößen wird analog Ziffer 7.1. von einem unabhängigen Dritten überprüft.

8 Wie kann die Preisberechnung angepasst werden?

Ändern sich die Art der von EnBW eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder die Kosten der EnBW für die Fernwärmeversorgung derart, dass diese die Vorgaben des § 24 Abs.4 AVBFernwärmeV nicht mehr hinreichend abbilden, ist EnBW gemäß § 4 Abs.1 und Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs.4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

9 Welche Fernwärme-Dienstleistungen werden angeboten?

9.1 Bei den angebotenen Dienstleistungen wird zwischen hoheitlichen Leistungen, die nur von EnBW erbracht werden dürfen, sonstige technische Leistungen und kaufmännische Leistungen unterschieden. Preisstand der nachfolgend aufgeführten Leistungen ist der 01.01.2026.

Preisbestimmungen

Fernwärmeliefervertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärme Gebäudeanschluss- und Versorgungsvertrag EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Fernwärmeliefervertrag Wohnungen/Nutzungseinheiten EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart

Die Preise werden kalenderjährlich im gleichen Verhältnis angepasst, wie der Leistungspreis gemäß Ziffer 2.

9.2 Hoheitliche Leistungen

- **Zählertausch:** für den Kunden kostenfrei
- technische Einstellungen der Kundenanlage (**Inbetriebnahme, Leistungsänderung, Stilllegung**)
 - für einen Anschlusswert bis 150 kW: 225,00 € netto / 267,75 € brutto je Anfahrt
 - für einen Anschlusswert über 150 kW: 375,00 € netto / 446,25 € brutto je Anfahrt
- **Zählerüberprüfung** inkl. Zählerersatz-Einbau:
 - Sofern bei der Überprüfung ein Defekt festgestellt wird: für den Kunden kostenfrei.
 - Sofern bei der Überprüfung kein Defekt festgestellt wird:
 - bei einem Anschlusswert bis 150 kW: 250,00 € netto / 297,50 € brutto
 - bei einem Anschlusswert über 150 kW: 500,00 € netto / 595,00 € brutto

9.3 Sonstige technische Leistungen

- **Anfahrt und Arbeitszeit vor Ort bis 30 Minuten**
 - Tagsüber Montag-Samstag: 75,00 € netto / 89,25 € brutto
 - Nachteinsätze von 18 bis 8 Uhr und ganztägig feiertags: 100,00 € netto / 119,00 € brutto
- **Über 30 Minuten hinausgehende Arbeitszeit vor Ort**
 - Tagsüber Montag-Samstag: 55,00 € netto / 65,45 € brutto **je angefangene 30 Minuten**
 - Nachteinsätze von 18 bis 8 Uhr und ganztägig feiertags: 70,00 € netto / 83,30 € brutto **je angefangene 30 Minuten.**

Die Pauschalen finden auch Anwendung bei vom Kunden angeforderten Störungseinsätzen, die ausschließlich auf Störungen oder Mängel der Kundenanlage zurückzuführen sind. EnBW ist nicht verpflichtet, die an der Kundenanlage festgestellten Mängel zu beheben.

9.4 Kaufmännische Leistungen

- Abruf der fernausgelesenen monatlichen Verbrauchswerte über das Kundenportal: kostenfrei
- Monatliche statt jährliche Abrechnung 500,00 € netto / 595,00 € brutto pro Jahr

Die Preise der in Ziffer 9 angebotenen Fernwärme-Dienstleistungen werden kalenderjährlich im gleichen Verhältnis angepasst, wie der Leistungspreis gemäß Ziffer 3.1.

Anlage 3

Preisblatt EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart gültig vom 01.04.2026 bis 30.06.2026*

gemäß den vertraglichen Preisbestimmungen

Jahresleistungspreis	Netto	Brutto	
für die ersten 50 kW	111,41	132,58	Euro/kW pro Jahr
für die folgenden 51 bis 100 kW	102,72	122,24	Euro/kW pro Jahr
für die folgenden 101 bis 300 kW	101,28	120,52	Euro/kW pro Jahr
für die folgenden 301 bis 600 kW	99,46	118,36	Euro/kW pro Jahr
alle über 600 kW hinausgehenden kW	96,97	115,39	Euro/kW pro Jahr

Arbeitspreis	Netto	Brutto	
für die gemessene Wärmemenge:	6,68	7,95	Cent/kWh
für die Wärmelieferung zur Trinkwassererwärmung:	8,35	9,94	Euro/m ³

Hinweis: Brennstoffkosten sind mit 40 Prozent in der Preisänderungsklausel enthalten.

Preise für Fernwärme-Dienstleistungen	Netto	Brutto	
Zählertausch: für den Kunden kostenfrei.			
Inbetriebnahme, Leistungsänderung, Stilllegung:			
bis 150 kW	225,00	267,75	Euro je Anfahrt
über 150 kW	375,00	446,25	Euro je Anfahrt
Anfahrt und Arbeitszeit vor Ort bis 30 Minuten:			
Tagsüber Montag - Samstag	75,00	89,25	Euro
Nachteinsätze von 18 - 08 Uhr und ganztägig feiertags	100,00	119,00	Euro
Über 30 Minuten hinausgehende Arbeitszeit vor Ort (je angefangene 30 Minuten):			
Tagsüber Montag - Samstag	55,00	65,45	Euro
Nachteinsätze von 18 - 08 Uhr und ganztägig feiertags	70,00	83,30	Euro
Zählerüberprüfung inkl. Zählerersatz-Einbau:			
bis 150 kW	250,00	297,50	Euro
über 150 kW	500,00	595,00	Euro
Abruf der fernausgelesenen monatlichen Verbrauchswerte über das Kundenportal: kostenfrei			
Monatliche statt jährliche Abrechnung:	500,00	595,00	Euro pro Jahr

* Die gerundeten Bruttopreise (fett) enthalten die geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19%

Fernwärme Preisänderungsfaktoren EnBW Comfort Heat – Region Stuttgart gültig vom 01.04.2026 bis 30.06.2026

Faktor Jahresleistungspreis = 1,0000		
Berechnungsformel	$LP \text{ (€/kW)} = LP_0 \left(0,5 \frac{L}{L_0} + 0,5 \frac{I}{I_0} \right)$	
Herleitung	$LP_0 \left(0,5 \frac{116,63}{116,63} + 0,5 \frac{117,38}{117,38} \right) = LP_0 \times 1,0000$	
	Lohn (L ₀)	Investitionsgüter (I ₀)
Basis/Einheit	(2020=100)	(2021=100)
Vertragliche Basiswerte	116,63	117,38
	Lohn (L)	Investitionsgüter (I)
Basis/Einheit	(2020=100)	(2021=100)
Mittelwert im Referenzzeitraum	116,63	117,38
	Okt 24	114,90
	Nov 24	114,90
	Dez 24	114,90
	Jan 25	115,70
	Feb 25	115,70
	Mrz 25	115,70
	Apr 25	117,00
	Mai 25	117,00
	Jun 25	117,00
	Jul 25	118,90
	Aug 25	118,90
	Sep 25	118,90

Faktor Arbeitspreis = 1,0069					
Berechnungsformel	$AP \text{ (€/kWh)} = AP_0 \left(0,4 \frac{EG}{EG_0} + 0,25 \frac{I}{I_0} + 0,1 \frac{EP}{EP_0} - 0,25 \frac{S}{S_0} + 0,5 \frac{WP}{WP_0} \right)$				
Herleitung	$AP_0 \left(0,4 \frac{30,08}{35,70} + 0,25 \frac{118,43}{118,10} + 0,1 \frac{80,82}{72,27} - 0,25 \frac{72,40}{94,45} + 0,5 \frac{165,23}{165,57} \right) = AP_0 \times 1,0069$				
	Erdgas (EG ₀)	Investitionsgüter (I ₀)	Emissionspreis (EP ₀)	Strom (S ₀)	Wärmepreisindex (WP ₀)
Basis/Einheit	€/MWh	(2021=100)	€/t CO2	€/MWh	(2020=100)
Vertragliche Basiswerte	35,70	118,10	72,27	94,45	165,57
	Erdgas (EG)	Investitionsgüter (I)	Emissionspreis (EP)	Strom (S)	Wärmepreisindex (WP)
Basis/Einheit	€/MWh	(2021=100)	€/t CO2	€/MWh	(2020=100)
Mittelwert im Referenzzeitraum	30,08	118,43	80,82	72,40	165,23
	Okt 25	31,78	118,40	78,04	73,09
	Nov 25	30,63	118,40	80,72	74,32
	Dez 25	27,82	118,50	83,71	69,80

Faktor Arbeitspreis der vergangenen Lieferzeiträume	
2. Quartal 2026	1,0069
1. Quartal 2026	1,0000

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt,

wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September

1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der

Preisanpassungsmittelung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vohundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742),
geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109),
mit folgenden Maßgaben:*

- a) *Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*
- b) *Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.*
- c) *Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*
- d) *Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.*